



GEMEINDE BIRGITZ
✉ Dorfplatz 1 – 6092 Birgitz
☎ 05234/33233
📠 05234/33233-9 Fax
E-Mail: gemeinde@birgitz.tirol.gv.at

FREIZEITWOHNSITZABGABENVERORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 27.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Birgitz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,--Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,-- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,-- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Markus Haid



Angeschlagen am: 28. NOV. 2019
Abzunehmen am:

Abgenommen am: 13. DEZ. 2019